

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 21 (1896)

Artikel: Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung an die Landschaft in der Zeit vor der Reformation

Autor: Dändliker, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE
BERICHTERSTATTUNGEN UND ANFRAGEN
DER
ZÜRCHER REGIERUNG
AN DIE
LANDSCHAFT

IN DER ZEIT VOR DER REFORMATION.

VON
KARL DÄNDLIKER.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Man weiss, dass die wichtigsten politischen und kirchlichen Reformen Zürichs in Zwinglis Zeiten auf Grund von Anfragen des Rates an die städtischen Zünfte und die verschiedenen Herrschaften und Ämter auf dem Lande zur Durchführung gekommen sind. Wie Bern, so hat auch Zürich mit der Bevölkerung zu Stadt und Land sich in Berührung, im Einverständnis zu halten gesucht und nur in Übereinstimmung mit derselben wichtige politische Schritte gethan. Und zwar dürfen wir sagen: mit günstigstem Ergebnis!

Diese so merkwürdige und interessante Einrichtung, die man etwa mit dem modernen Referendum zu vergleichen pflegt, ist auf Zürcher Boden noch viel zu wenig erforscht worden. Man hat in der Schweiz dieser Erscheinung politischen Lebens überhaupt erst einige spezielle Aufmerksamkeit geschenkt, seit das Referendum aufgekommen ist. Als man von Volksgesetzgebung zu reden begann, und in den Kantonen Zürich, Thurgau und Bern das Referendum eingeführt wurde, 1869, haben Staatsschreiber von Stürler und Professor Hidber die Volksanfragen im Kanton Bern genauer untersucht und eine Arbeit darüber veröffentlicht¹⁾.

In Zürich hat zuerst 1877 Salomon Vögelin, ein feuriger Verfechter der modernen Volksgesetzgebung, in einem geistvollen, viele neue Gesichtspunkte eröffnenden Vortrag, welcher hernach in Robert Webers «*Helvetia*» zum Abdruck kam²⁾, unter anderen Zürcherischen Zuständen vor der Reformation,

¹⁾ Archiv des hist. Vereins Bern, Bd. VII.

²⁾ Webers «*Helvetia*» 1. Heft 1877, S. 43 ff.

diese Sitte der Volksanfragen berührt, ihre Einrichtung vom Sturze Waldmanns abgeleitet und einige Spuren derselben kurz behandelt: einen Bericht ans Volk im Rorschacherkrieg von 1490, eine Erwähnung von Anfrage der Zürcher Ämter und Vogteien in den eidgenössischen Abschieden von 1500 und die Abstimmung über Wiederaufnahme des Pensionenbriefs von 1503 im Jahre 1508. Doch unterliess er es, im Staatsarchiv über diese von ihm behandelten Fälle genauere Nachforschungen anzustellen.

Die Ergebnisse der letztgenannten Anfrage von 1508 sind dann 1880 von Herrn Staatsarchivadjunkt Labhardt in der Neuen Zürcher Zeitung (Nr. 26 — 35) ausführlicher dargelegt worden. Aber Vögelin und Labhardt haben es unterlassen, weiteren älteren Materialien über solche Volksanfragen nachzuspüren, ohne Zweifel, weil ihre Darlegungen nicht streng wissenschaftliche, sondern journalistische Zwecke verfolgten, und so lohnt es sich wohl, den Gegenstand nochmals aufzugreifen und zur Sprache zu bringen. Und zwar soll es streng objektiv-wissenschaftlich, unbenommen von politischen Ansichten und Überzeugungen, geschehen.

Ohne gleich anfangs schon über Ursprung und Beginn dieser Einrichtung ein Präjudiz zu fällen, werde ich zuerst chronologisch die Volksanfragen vor dem Jahre 1508 nach ungedruckten Materialien unseres staatlichen Archivs behandeln und dann in einem Rückblick einige allgemeine Betrachtungen über das Wesen dieser Einrichtung bringen, wobei es uns vielleicht gelingen wird, einen Schluss auf Anfang und Ursprung derselben zu gewinnen.

Die erste archivalische Spur einer Verhandlung der Obrigkeit mit dem Volke tritt uns in den Zeiten nach Waldmanns Sturz im Rorschacherkrieg entgegen, 1490 bis 1492. Als die St. Galler Gotteshausleute in Verbindung mit der Stadt St. Gallen und der Landschaft Appenzell sich gegen ihren anspruchsvollen Abt erhoben, den Bau eines neuen Gotteshauses zu Rorschach hinderten, und der Abt an die Schirm-

orte, darunter Zürich, gelangte, entschieden sich diese rasch, im Widerspruch zu den anderen eidgenössischen Orten, zu kriegerischem Eingreifen¹⁾. Die Aufständischen aber, die St. Galler und Appenzeller, suchten den Schirmorten Verlegenheiten zu bereiten, indem sie sich mit den Unterthanen derselben in Verbindung setzten (laut einem Schreiben Zürichs vom 18. Januar 1490 an Luzern)²⁾. Sie unternahmen es, letztere aufzuwiegeln. Zürich aber schickte, wie aus demselben Briefe hervorgeht, eine Botschaft aufs Land, um die Leute an ihre Eide und Gelübde zu erinnern, und war fest entschlossen, wie es sagte, auch trotz der Unterthanen seinen Weg in dieser Sache zu gehen. Am 22. Januar fassten auf einem Tage zu Wil die Schirmorte den Beschluss zur Kriegserklärung. Da giebt uns das Zürcher Ratsmanual interessante Auskunft über das Verhältnis zum Volke. Um nämlich der Seinen, der Stimmung des ganzen Volkes, sicher zu sein, beschloss der Rat am 26. Januar, in der Stadt Constaffel und Zünfte zu versammeln und ebenso die Gemeinden auf dem Lande und ihnen den Handel zu berichten, das Burgrecht mit St. Gallen vorzulesen und ihnen mitzuteilen, was die Not erfordere. Es wurde eine Kommission von 10 Mann gewählt, welche die Botschafter für die verschiedenen Ämter zu ernennen und die Instruktionen derselben festzustellen hatte³⁾. Weiteres wissen wir leider nicht. Aber es ist von Wichtigkeit, feststellen zu können, dass wir es hier zwar nicht mit einer Volksanfrage, wohl aber mit einer Berichterstattung ans Volk (einem «Fürtrag») zu thun haben, welchem die Absicht zu Grunde liegt, das Volk willig und geneigt zu machen. Dass damit Zürich keineswegs die Absicht hegte, demokratisch zu regieren, sich an den Willen des Volkes zu

1) Dierauer Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft II, 312 f.

2) Abgedruckt in Füssli's Neuem Schweiz. Museum III, S. 26, 28.

3) Staatsarchiv, Manuale 1490 I. S. 6.

binden, dafür zeugt neben seiner Äusserung, dass es auch trotz der Unterthanen seinen Weg zu gehen gedenke, noch der Beschluss der Aufstellung einer engeren Kommission mit ausserordentlicher Vollmacht (erste Spur eines geheimen Rates)¹⁾. Die Stimmung auf dem Lande war aber jedenfalls dem Vorgehen der Regierung nicht sehr günstig. Noch mochte manche Verbitterung und Verstimmung vom Waldmannischen Auflaufe her zurück geblieben sein, und als der Krieg zu Ende war, kam es laut Ratsmanual zu peinlichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Land. Zürich und die anderen Schirmorte erhoben von den St. Gallern eine Geldsumme als Entschädigung an ihre Kriegskosten; ebenso erhielten sie einige Höfe, die sie dann an den Abt von St. Gallen verkauften. Da meinten nun 1492 einige Ämter und Gegenden auf dem Lande, dass dies als Beute oder Brandschatzung aufzufassen sei und dass demnach die Stadt das Gewonnene laut dem Waldmannischen Spruchbrief mit der Landschaft zu teilen habe. Wieder kam es zu Botschaften auf das Land und zu längeren Unterhandlungen; es scheint, dass zuletzt das Volk von seinen Forderungen abstehen musste, da, was die Stadt bezogen hatte, bloss Entschädigung und Strafgeld war. Der Rat schritt dann zu Bestrafungen; doch gehören die Einzelheiten davon, streng genommen, nicht in unser Thema²⁾.

In den nächsten Jahren führten hauptsächlich jene vielbesprochenen brennenden Tagesfragen am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zu Verhandlungen zwischen Regierung und Volk und zu Volksanfragen: das Reislafen und das Pensionenwesen. Es ist hier nicht der Ort, Wesen, Bedeutung und Folgen dieser Krebschäden der alten Eidgenossenschaft auseinander zu setzen: es muss und darf dies als bekannt vorausgesetzt werden³⁾. Dagegen ist es nötig,

¹⁾ Das. S. 25 Wahl einer Kommission, die an Stelle des Rates bei diesen Läufen handeln soll. Vgl. dazu H. Füssli, Hans Waldmann S. 252.

²⁾ Man. 1492 II, S. 9 ff. 13, 32, 44, 82, 92.

³⁾ Vgl. meine Geschichte der Schweiz II (2. Aufl.) 231 f., 361—364.

darauf hinzuweisen, dass im Grunde erst die Katastrophe Waldmanns allgemeiner den Gedanken befestigt hat, dass nur gemeinsames Vorgehen aller eidgenössischen Orte gegen diese Nationalübel wirksam sein könne: 1489 begannen die Versuche, einen eidgenössischen Pensionenbrief, d. h. ein Verbot des Pensionenwesens und des Reislaufens aufzusetzen und zur Durchführung zu bringen. Doch wollte dieses Vorhaben lange nicht gelingen: bewusster Widerstand oder Schwäche und Lässigkeit einzelner Orte schoben die für die allgemeine Wohlfahrt so dringende Angelegenheit stets auf die lange Bank. Wohl beeiferten sich einzelne Ortsregierungen, das freie Reislaufen im Volke zu unterdrücken; aber in gleicher Weise gegen den eigenen Fehler, das Pensionenwesen, vorzugehen, brachten sie nicht über sich. Als Mitte der 90er Jahre, 1495, diese Nationalübel schrecklich hervortraten, indem Frankreich und Mailand mit Geldausteilen und Werbungen einander zu überbieten suchten, fand am 18. Juli die Tagsatzung¹⁾, dass es gut wäre, aller fremden Herren müssig zu gehen, Pensionen und Reislaufen abzustellen, und darüber solle jeder Bote auf dem nächsten Tage Antwort geben. Die Angelegenheit wurde aber verschleppt, und da mussten die einzelnen Orte Hand anlegen. Dies geschah denn auch in Zürich. Alle, die in Amt und Würde standen und wider das Verbot des freien Reislaufens nach Italien gezogen waren, wurden entsetzt, Meister Zurkinden aus dem Rat gestossen²⁾. Ohne Gnade und Rücksicht, ungeachtet der Fürbitten und Gnadengesuche, wurden Bussen verhängt bis auf 10 fl (ca. 130—150 Frk.) [später ermässigt auf 5 fl] und Konfiskation des Vermögens.

Da suchte unsere Zürcher Regierung dem Verbote des Reislaufens dadurch mehr Nachdruck zu verschaffen, dass sie mit dem Volke sich in Verbindung setzte. Am 23. November 1495 beschlossen kleiner und grosser Rat Constaffel und

¹⁾ Absch. III 1, S. 488, 489.

²⁾ Man. 1495 I, 89.

Zünfte zu versammeln und denselben ihre Meinung und Ansicht bekannt zu geben, ebenso in alle Ämter und Vogteien zu schreiben, dass diese ihre ehrbaren Botschafter auf nächsten Sonntag zu rechter Tageszeit hersenden, damit man sie des auch berichte und ihnen sage, dass sie gehorsam seien¹⁾. Es ist hier also nur von Anhören eines Berichtes von Seite des Volkes, von Ersuchen um Gehorsam Seitens der Regierung die Rede, was zwar nicht ausschliesst, dass diese «Abgeordneten des Volkes» — der Kürze halber bedienen wir uns dieses modernen Ausdrucks — nebenbei etwa ihre Meinungen und Ansichten, Bitten und Wünsche und dgl. geäussert haben. Leider sind uns die Verhandlungen nicht erhalten. Aber die Form der Beratung ist höchst bemerkenswert: die Einberufung von Vertretern der Ämter und Vogteien. Bisher glaubte man, dass diese Art der Verhandlung mit dem Volke nur in Bern vorgekommen sei [laut den Nachweisungen von Stürler und Hidber bis 1495 neun Mal (seit 1469)]. Wir werden aber dieser Sitte noch einige Mal in Zürich begegnen, und bei Gelegenheit von späteren Beratungen wird uns auch die Zusammensetzung dieser Volksvertretung anschaulicher werden. Ich wage aber schon jetzt die Vermutung auszusprechen, dass diese Art der Verhandlung mit dem Volke hier nicht zum ersten Male angewendet worden sei; sie wird im Beschlusse nicht als etwas Absonderliches, Neues bezeichnet.

Kräftig handhabte die Regierung das Verbot des Reislaufens: Fehlbare wurden in ziemlicher Menge bestraft. Nur wegen der Edelleute auf dem Lande beschloss man 1496, sie diesmal nicht zu bestrafen, aber sie einzuberufen und mit ihnen zu reden, dass sie es nicht mehr thun²⁾. Hier beobachten wir also eine besondere Einberufung der Edelleute vom Lande, während wir sie später zusammen

¹⁾ Man. 1495 I, S. 95.

²⁾ Man. 1496, S. 26.

mit den übrigen Abgeordneten der Ämter, aber immerhin auch als besondere Gruppe, berufen sehen werden. Da es sich um Kriegszüge handelte, war diese Sonderberatung sehr natürlich. Bezüglich der Pensionen, die sie selber angingen, dachte die Regierung übrigens minder streng als über das Reislafen, während doch schon früher hervorgehoben worden war, dass jene dieses geradezu hervorriefen. 1496 wurden die Pensionen wieder gestattet, da, wie es heisst, die Eidgenossen das Verbot auch nicht halten¹⁾. Eine Austeilung von 1497 lässt uns den Gewinn erkennen, den der Einzelne in die Tasche stecken konnte; neben 2000 Kronen, die in den Stadtsäckel kamen, konnten 1104 Kronen auf 221 Personen des grossen und kleinen Rates ausgeteilt werden: es traf jeder Person 4 Kronen 10 β , also etwa 150—200 Frk.²⁾. Im gleichen Atemzug verbot man das Reislafen. Aber 1498 heisst es, dass man diese Angelegenheit ruhen lassen wolle, um zu sehen, wie die Eidgenossen handeln³⁾. Bis 1500 herrschte diese Pest nun wieder arg; von französischer und mailändischer Seite erfolgten Werbungen für den welthistorischen Kampf um Mailand. Da raffte man sich auf und kam unwillkürlich auf die Bestrebungen für Aufstellung des Pensionenbriefes zurück. Es verband sich diese Selbstbesinnung mit einem Anlauf zu vermehrtem religiösen Ernst; laut den Akten fand die Tagsatzung, nach den schönen Erfolgen, die Gott durch die grossen Siege über die Feinde — es war nach dem glänzenden Schwabenkriege — den Eidgenossen habe zukommen lassen, sei zu seiner Ehre etwas zu thun⁴⁾. Die Ausführung religiöser Massregeln überliess man nun zwar den einzelnen Orten, und wir kennen sie von Zürich ziemlich genau, laut Manual und Mandaten: kirchliche Feier, Erneuerung der Einsiedlerfahrt, Verbot von Vergnügungen, An-

¹⁾ Man. 1496, S. 98.

²⁾ 1 Krone = 3 α ; 1 α = ca. 13—14 Frk. (also die Krone ca. 40 Frk.). S. Man. 1497, S. 21, 27.

³⁾ Man. 1498, S. 62.

⁴⁾ Abschiede III 2. S. 10.

ordnung eines Kreuzganges. Aber die Tagsatzung unterliess es nicht, von da an beständig darauf hin zu drängen, dass zur Förderung der durch Reislaufen und Herrendienste arg untergrabenen Sittlichkeit etwas gethan werde. Zu Stadt und Land, in Gesellschaft und Familie scheint eine arge Verlotterung eingetreten sein; musste doch im Sommer 1500 die Tagsatzung sich fragen, «was man gegen das liederliche Leben in Städten und Dörfern thun wolle»¹⁾.

Das war der Moment, da die Zürcherische Regierung es geboten sah, neuerdings mit ihrem Volke über diese Dinge zu verhandeln. Auf der Traktandenliste der Tagsatzung standen schon seit längerer Zeit [seit 1481 (März) und 1492], neben Unterdrückung von Pensionen und Reislaufen, Verbote der üppigen, schamlosen Kleidungen, der langen Degen, des Zutrinkens und der Schwüre. Zürich war nun entschlossen, im Interesse der Eidgenossenschaft von sich aus hiegegen eine Ordnung aufzustellen und zwar mit Zustimmung der Herrschaften und Ämter auf dem Lande. Was man über diesen Vorgang bisher kannte, ist eine Stelle in den Tagsatzungsabschieden, wo es am 27. und 28. Juli bei einer Verhandlung in Zürich heisst: «Mit kleinem und grossem Rat zu Zürich ist geredet worden, dass sie bezüglich der Pensionen, Kleidung, langen Degen, des Zutrinkens, der Schwüre, mit Beistimmung ihrer Ämter und Herrschaften eine Ordnung machen, die zu Ruhe und Frieden diene und es möchte bis zu unserer Frauen Tag zu Mitte August dieses vollendet sein»²⁾. Indem man sich, wie es z. B. noch Vögelin that, bloss an diese Stelle hielt, musste freilich die Weisung der Tagsatzung etwas rätselhaft erscheinen. Wir erhalten aber den Kommentar dazu aus dem Ratsmanual in zwei bisher unbeachtet gebliebenen Stellen. Laut der einen wird schon vier Monate vor diesem Erkenntnis der Tagsatzung, am 8. April, vom Zürcher Rat be-

¹⁾ Absch. III 2, S. 57. 1500, 30. Juni.

²⁾ Absch. III 2, S. 64.

schlossen, dass, wenn die Eidgenossen eine Ordnung betreffend Abstellung der Pensionen und des Reislauens aufstellen wollen, man auch mitzumachen gedenke, doch mit der Bedingung, dass durch Ansetzung einer Strafe und Busse dieselbe wirksamer gemacht werde, und was diesfalls beschlossen und angenommen werde: das soll einer aus allen Gegenden des Gebietes meiner Herren einzuberufenden Versammlung vorgelegt und mitgeteilt werden¹⁾. Und später, 14 Tage vor jenem Tagsatzungsabschiede, am 15. Juli, findet sich im Manual der Beschluss, dass eine Kommission von sechs Mann nebst den zwei Bürgermeistern ratschlagen solle, was «mit den Äusseren» geredet werde und wie man sich halten solle bezüglich Pensionen, Kriegsknechte, auch der kurzen Kleider und der Münze halb²⁾).

Es steht demnach fest, dass der Zürcher Rat von sich aus im Sinne hatte, mit Vertretern der Herrschaften und Ämter über jene Gegenstände zu verhandeln, welche die Tagsatzung auf ihre Traktanden genommen hatte. (Dazu sollte dann noch eine andere, Zürich angehende und doch auch wieder die anderen Orte indirekt berührende Frage: diejenige einer Münzänderung, genommen werden.) Jetzt begreift man jenen Abschied eher: rein von sich aus konnte die Tagsatzung nicht Zürich vorschreiben, mit Zustimmung seiner Ämter eine solche Ordnung zu machen. Aber indem bei den Verhandlungen darüber Zürich sich äusserte, dass es solches zu thun gedenke, bestärkte man dasselbe darin, indem man sich der Hoffnung hingab, das Vorgehen des Vorortes werde wirksam sein und das Zustandekommen einer gemeinsamen Ordnung ermöglichen³⁾. Dass aber die Zustimmung der Ämter und

1) Man. 1500, S. 19 «Und wz dann desshalb beschlossen und angenommen, dz von allen gegnyen us miner Herren gebiet lüt har jn erfordert und denselben dz och erscheint und gesagt werde».

2) Man. 1500, S. 37.

3) Vgl. 1492, Absch. III 1, S. 415, wo von einer Ordnung von Schwiz betreffend Kleider gewünscht wird, dass sie nachgeahmt werde, und Absch.

Herrschaften auch in dem Tagsatzungsprotokoll ausdrückliche Erwähnung findet, mag zunächst ein Zeugnis dafür sein, wie sehr sich die Heranziehung der Landschaft schon eingebürgert hatte und zwar — fügen wir gleich bei — in Fragen, welche die Eidgenossenschaft berühren.

Es hat somit nach Mitte Juli 1500 der Rat von Zürich sein Gutachten und seine Entschlüsse bezüglich genannter Gegenstände einer Versammlung von Abgeordneten aller Ämter und Vogteien in Zürich vorgelegt. Es war nicht Volksanfrage, sondern «Fürtrag». Näheres aber kennen wir nicht; nur so viel ist sicher, dass die Münzänderung nicht erfolgte und auch in Pensionen und Reislafen alles beim Alten blieb. Denn die eidgenössische Pensionenordnung kam nicht zu stande und da wurde wieder frisch drauf los gefrevelt. Pensionen kamen zur Verteilung [es traf z. B. 1502 an 215 Personen des Rates jeder 14 fl und 15 p^1) (also gegen 200 Frk.) in den Sack], und die Reiser folgten wieder ungebunden ihrer Abenteuerlust. Wohl verbot Zürich Januar 1503 neuerdings das Reislafen auf Bitten von Uri, Schwiz und Nidwalden; aber ohne praktischen Erfolg. Seit Februar 1503 begann sich die Lage wiederum recht kritisch zu gestalten durch den von den Waldstätten im Gegensatze zu Ludwig XII. von Frankreich veranstalteten Bellenzerzug. Ein Krieg mit Frankreich, vielleicht sogar ein Hausstreit in der Eidgenossenschaft, stand bevor.

Da fand die Zürcher Obrigkeit abermals für gut, mit ihren Herrschaftsleuten sich ins Einverständnis zu setzen. Vom 6. März datiert, ist uns unter den Sittenmandaten ein bisher unbeachtetes Schreiben an einen Vogt erhalten²⁾, aus welchem hervorgeht, dass der

III 1, S. 173 k. l. m. n., wo 1484 gewünscht wird, dass alle Orte Ordnungen über Pensionen und Reislafen machen und dann eine gemeinsame gemacht werde. Ähnlich auch Absch. III 1, S. 173 l.

¹⁾ Man. 1502, S. 18.

²⁾ Staatsarch. Sittenmandate A 42. 1 (in einem Heft). S. Beilage I.

Rat wegen der kritischen Zeiten und der Kriegsgefahr mit den «Äusseren» zu reden gedachte. Aus allen Herrschaften und Gegenden wurden Leute in die Stadt beschickt auf Sonntag den 12. März; da sollten sie zu rechter Mittagszeit auf dem Rathause sein und den Willen der Obrigkeit vernehmen. Die Zusammensetzung dieser Volks- oder Herrschaftsvertretung, wie eine solche ja schon 1495 und 1500 einberufen worden war, kennen wir nun ganz genau aus den im Anhang zu jenem Schreiben glücklicher Weise noch erhaltenen Aufzeichnungen des Stadtschreibers. Je nach der Grösse der Herrschaft oder Vogtei wurden mehr oder weniger berufen: aus der Grafschaft Kiburg 8 Mann, Grüningen 4, Greifensee und Andelfingen je 3, aus den übrigen je 2 und 1 — im Ganzen aus 43 Herrschaften und Gemeinden 74 Mann. Es scheint, dass die Auswahl, wie aus dem Schreiben hervorgeht, den Vögten überlassen wurde; es war nur das Requisit gestellt, dass sie alt, ehrbar und vernünftig seien. Dazu wurden aber noch die Edeln auf dem Lande berufen; mit diesen waren es 90 Mann. Über alles Weitere mangeln uns leider alle und jede Aufzeichnungen. Es ist möglich, dass man auf das ständige Thema des Pensionenwesens und Reislaufer kam und dass man für gut fand, in deutlicherer und wirksamerer Weise den Volkswillen zu ergründen.

Denn nur drei Monate später kam es 1503 zu der ersten uns genauer bekannten Volksanfrage. Es war zu der Zeit, als Ende Juni¹⁾ auf der Tagsatzung zu Luzern den Boten aufgetragen worden, über das längst projektierte Verkommenis betreffend Pensionen und Kriegsläufe auf nächsten Tag zu Baden Antwort zu geben. Zürich musste also Instruktion erteilen, und um einen festen Rückhalt zu haben, wurde das Volk nach Herrschaften und Gemeinden um seine Meinung befragt. Es handelte sich dabei — man beachte dies — nicht mehr bloss um ein Be-

¹⁾ S. Absch. III 2, S. 226.

richterstatten und Mitteilen; sondern ausdrücklich wurde am 10. Juni 1503 eine Kommission eingesetzt, zu ratschlagen über Pensionen und Reislaufen sowie eine Änderung der Münze und Währung — die 1500 nicht vorgenommen worden — und «die Unseren zu erkennen, was ihnen in dem gefallen wolle»¹⁾. Vom 12. Juni datiert ein Einladungsschreiben an die Unterthanen in den Grafschaften, Herrschaften und Gebieten, je zwei alte, ehrbare, vernünftige Männer abzuordnen, welche die Ansicht ihres Amtes mitteilen («mit Unterrichtung üweres Willens»), mit denen man über besagte Gegenstände reden und ratschlagen wolle. Die Versammlung hatte also eine doppelte Bestimmung; einerseits sollte sie die Meinung der einzelnen Ämter oder Gemeinden übermitteln, anderseits sollte sie dazu da sein, dass man mit ihr «Red und Ratschlag halte», wie solchen Beschwerden abzuhelpen sei. Es mussten nun Gemeinden gehalten werden; von Winterthur kam die Instruktion von den Räten; woher anderswo, ist nicht gesagt — wahrscheinlich eben von den Gemeinden oder Ämtern selbst, die zu wählen hatten.

Die Stimmgebung dieser Abgeordneten, resp. ihrer Auftraggeber, kennen wir, wie ich glaube, aus einem undatierten Concept des Stadtschreibers, das mit der Überschrift «Der Unseren antwort ist also» im Staatsarchiv unter den «Fürträgen» liegt. Das höchst merkwürdige, aber nicht leicht leserliche, mitunter schwer zu entziffernde Aktenstück ist bisher noch nie umfassend verwertet worden, da man nicht wusste, von wann es datiere. Der Einzige, der es meines Wissens gelegentlich einmal öffentlich berührte, ist Dr. Emil Egli in seiner Abhandlung über die Kirchenreformation des Bezirkes Affoltern (Zürcher Taschenbuch 1888, S. 88); er glaubte, dass dasselbe um 1505 angesetzt werden könne, aber auch ein bis zwei Jahre früher passe. Damit schoss er nicht

¹⁾ Man. 1503 I, S. 26.

so gar weit vom Ziele. Die Übereinstimmung des Inhaltes mit dem Ratsbeschluss vom 10. Juni 1503 (welcher bis dahin ganz ignoriert worden ist) und mit der datierten Einladung an die Ämter und Vogteien lässt keinen Zweifel an der Zugehörigkeit zum Jahre 1503. Zu 1500 passt es nicht, weil dort noch von kurzen Kleidern die Rede ist und weil jenes nicht Anfrage, sondern bloss Mitteilung oder Berichterstattung war. Zu dieser Anfrage von 1503 gehört jedenfalls auch der undatierte «Rattschlag von der Pensionen, Reysknechten und der Müntz wegen» im Staatsarchiv (in der Sammlung «Eyd und Ordnungen über Pensionen» A 43 1).

Die Aufzeichnung (siehe unten Beilage II) ist wahrscheinlich nicht ganz vollständig; denn es fehlen, verglichen mit dem Verzeichnis vom März 1503, einige Ämter und Gemeinden, z. B. Andelfingen, Knonau, Regensdorf, Rümlang, Wülflingen, etc. Statt der 43 Herrschaften und Gemeinden (wie im März 1503) sind 33. Von den aufgezeichneten Herrschaften schickten zwei keine Boten: Stein a. Rh. und Männedorf; wahrscheinlich kamen diese in der kurzen Zeit von 6 Tagen nicht dazu, den Auftrag zu erfüllen; sie haben vielleicht, wie das auch z. B. 1508 bei einigen Gemeinden vorkam, nachher noch das Versäumte nachgeholt. Von denen, die Boten schickten, liessen eine Anzahl zum voraus berichten, dass sie die Entscheidung in diesen Dingen meinen Herren überlassen: Altstetten, Thalwil, Bülach, Wiedikon, Schwamendingen, Wipkingen, Urdorf, Birmensdorf, Elgg (letzteres mit der Bitte, sie bleiben zu lassen, wie bisher). Bezüglich der Pensionen und des Reislaufens versicherten Winterthur und Eglisau, sich dem fügen zu wollen, was meine Herren entscheiden, wobei allerdings Winterthur bemerken lässt — wenn ich die schwerverständliche Stelle mit Beihilfe von Freund Egli recht verstehe — dass es der Kürze der Zeit wegen nur eine vorläufige, allgemeine Antwort erteile. Eine ganze Anzahl sprach sich für entschiedenes Verbot aus: Kiburg, Rieden und Dietlikon, Grüningen, Greifensee, Regensberg,

Stammheim, IV Wachten (Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass). Einige wiesen dabei darauf hin, dass, wenn die Pensionen abgestellt werden, die Knechte auch eher bleiben: Maschwanden, Freiamt, Horgen, Wollishofen. Blosser Bitte um Abschaffung bringen vor: Kilchberg, Höngg, Küsnach und Erlenbach, welche zugleich sagen, wenn die Eidgenossen für Beibehaltung seien, seien sie nicht dawider; aber dann sollten die Pensionen in den Landessäckel kommen oder für Kornankauf verwendet werden. Auch Dübendorf, Stäfa und Meilen wünschen, dass, wenn die Pensionen beibehalten werden, sie in den Landessäckel kommen. Für Abstellung, wenn nicht jetzt, so doch nach Ablauf des französischen Bündnisses und Bezug für den Staat votierten: Zollikon, Hirslanden, Riesbach, Hedingen, Bonstetten, Stallikon, Wettswil. Nach den Eidgenossen will sich das Neuamt richten; überhaupt nur mit den Eidgenossen die Angelegenheit zu ordnen gedenken Wädenswil und Richterswil. Hinsichtlich der projektierten Münzänderung sprachen nur Wenige eine bestimmte Meinung aus: begreiflich, da dies für Laien eine nicht leicht zu beantwortende Frage war. Die Bitte, dieselbe zu unterlassen, brachte Winterthur vor, da es an eine andere (nämlich die im Thurgau geltende) Münze oder Währschaft stosse; doch mit dem Versprechen, dem zu gehorchen, was meine Herren verfügen. Eglisau bat um Rücksicht, da es in einem anderen Münzkreis mit «schwererer Münze» liege; ebenso erinnert Stammheim, dass es in einen anderen Münzkreis gehöre¹⁾. Grüningen empfahl die Änderung, wenn sie nützlich und ehrenvoll sei. Der Regierung wurde die Sache anheimgestellt von Horgen, Kilchberg, Stäfa, Küsnach, Erlenbach, Zollikon, Hirslanden, Riesbach (letztere drei mit der charakteristischen

¹⁾ Nach gef. Mitteilung von Herrn Dr. Zeller-Werdmüller muss es die Constanzer Münze sein, die für den Thurgau und die Gegenden nördlich vom Rhein galt.

Bemerkung, dass, was gemacht werde, auch möge gehalten werden); ebenso IV Wachten, Höngg, Dübendorf (letzteres jedoch mit dem Bedenken, dass eine Münzänderung biederen Leuten schwer würde, die bei der «ringeren» Münze entlehnt hätten); weiter auch Wettswil, Bonstetten, Hedingen, Stallikon, Greifensee, Altstetten, Neuamt. Nur mit den Eidgenossen zusammen wünschten eine Änderung: Regensberg, Freiamt, Maschwanden.

Entsprechend diesen Gutachten nahm nun Zürich die Ordnung betreffend Pensionen und Reislafen auf dem Tag zu Baden mit fast allen Orten an¹⁾, und dass auch die Münzänderung eintrat, dafür besitzen wir mehrere Zeugnisse²⁾.

An den Pensionenbrief knüpfen sich die letzten Verhandlungen, die wir noch zu berücksichtigen haben. Die traurige Geschichte desselben hat Professor Oechsli behandelt («Bausteine zur Schweizergeschichte» S. 103 ff.). Ein Ort nach dem anderen liess sich zum Abfall verleiten, und bis 1508 fiel der Pensionenbrief dahin, indem man es dem Belieben der einzelnen Orte überliess, sich dazu zu verhalten wie sie wollten. Zürich schwankte, gab Mitte 1506 die Sache preis — was an Hand der Ratsbeschlüsse sich eingehend verfolgen lässt —, ermannte sich aber 1508 (15. Februar) und suchte die Ordnung von Baden wieder in Kraft zu setzen. Es war neuerdings eine kritische Zeit: die Eidgenossenschaft wurde durch den Gegensatz von Frankreich und Habsburg-Österreich, welcher bei Maximilians Romfahrt 1507/8 wieder klaffend hervortrat, arg zerrissen; zahlreiche Söldner liefen beiden Parteien zu.

Da griff Zürich neuerdings zu den Massregeln von 1500 und 1503; es schritt zu Verhandlungen mit dem Volke. Am

¹⁾ Absch. III 2, S. 234 h.

²⁾ Man. 1504, I S. 2 ist von der neuen Münze die Rede. Absch. III 2, S. 261, Note k, Klage über Zürich, dass es die Münze heruntersetzt habe zum grossen Nachteil von Schwiz, Glarus etc. (März 1504).

15. Mai liess es, wieder wie im Frühjahr 1503, durch die Vögte Abgeordnete der Vogteien und Ämter aufs Rathaus berufen, auf Sonntag den 21. Mai, um sich «in anbetracht der seltsamen Läufe» mit denselben zu unterreden. Die Zusammensetzung dieser Vertretung der Ämter findet sich verzeichnet¹⁾: aus 42 Abteilungen kamen 70 Mann, mit den Edeln 81²⁾. Alle Spuren weisen darauf hin, dass man in dieser Versammlung davon sprach, ob es nicht angesichts des nicht enden wollenden Reislauens am Platze wäre, Pensionen und Reislauen überhaupt zu verbieten und die alte Ordnung von Baden darüber zu erneuern³⁾; ebenso muss hier gesprochen worden sein von einer Anfrage des Volkes selbst in den einzelnen Ämtern und Vogteien. Dieses «Volksparlament» — man entschuldige diesen modernen Ausdruck und verbinde damit nicht etwa moderne Begriffe — war hier wie 1503 nur Vorbereitung für eine Volksanfrage selbst. Die Versammlung äusserte den Wunsch, man möchte das Verkommnis von Baden in Abschrift in jede Vogtei mitteilen und durch die Vögte verlesen lassen, damit man darnach Antwort geben könne, oder dann Abgeordnete in die Vogteien schicken, welche dieses Verkommnis samt dem «Fürhalt» (Vortrag) der Regierung in den Gemeinden verlesen⁴⁾. Der Rat entschied sich für die zweite der vorgeschlagenen Massregeln und wählte zwei Abgeordnete, welche die Grafschaft Kiburg, die Herrschaften Andelfingen, Grüningen, Regensberg und dieselbe Gegend bereisen und zwei andere, welche am Zürichsee, im Freiamt und daselbst um mündlichen Vortrag und schriftlichen Bericht erstatten mussten. Dann fanden auf Constaffel und Zünften in der Stadt und in den Ämtern oder Gemeinden des Landes

¹⁾ Sittenmandate A 42 1.

²⁾ Die Differenzen gegenüber der Einberufung vom März 1503 zeigen, dass man sich nicht immer an ein festes Schema hielt.

³⁾ Man. 1508 I, S. 11, 12. Man. 1508 unter 23. Mai I, S. 31.

⁴⁾ Man. 1508 I, S. 31.

Versammlungen statt, die ihre Stimme abgeben mussten. Die einen Gemeinden und Ämter sendeten durch Boten mündlichen Rapport, andere schriftlich in Form eines Protokolls (wie Stein am Rhein, Winterthur). Diese Antworten liefen aber nicht durchweg gleichzeitig ein; sie verzogen sich vom Mai bis Ende August.

Die Ergebnisse samt der Zuschrift (dem beleuchtenden Bericht) der Obrigkeit, sind, wie schon Eingangs (S. 38) erwähnt worden, von Herrn Labhardt in der Neuen Zürcher Zeitung von 1880 veröffentlicht worden, freilich ohne die genauere Vorgeschichte, d. h. ohne Darstellung jener Vorversammlung vom 21. Mai, ohne welche die Volksanfrage von 1508 nicht denkbar ist. Mit grosser Mehrheit entschieden die Ämter und Herrschaften auf dem Lande dafür, dass man sich von den anderen Eidgenossen nicht trennen, sondern nur gemeinsam mit diesen handeln wolle. So sehr dies als schönes Zeugnis dafür aufgefasst werden kann, wie stark bereits das eidgenössische Gemeingefühl und Gemeinbewusstsein im Volke Wurzel gefasst hatte, so schädlich war dies der Sache des sittlich-politischen Fortschritts. Am 23. August beschloss der Zürcher Rat nach Entgegennahme der Antworten, in Gottes Namen die Sache ruhen zu lassen, als ob derselben nie gedacht worden wäre¹⁾.

Pensionen und Reislafen haben dann noch oft bis zur Reformation aufregend gewirkt. Es kam 1513, 1515 und 1516 darüber zu ernstlichen Verhandlungen zwischen Obrigkeit und Volk. Ich übergehe dieselben aber, da sie grösstenteils aus revolutionären Bewegungen und Aufständen (gegen die «Kronenfresser») hervorgiengen und nicht als gewöhnliche regelmässige Volksanfragen zu betrachten sind. Die Sitte dieser Volksanfragen kam dann aber von 1521 an, wie schon anfangs erwähnt, zur höchsten Ausbildung.

¹⁾ Man. 1508 II, S. 22.

Blicken wir zurück auf diese regulären Verhandlungen mit dem Volke in der Epoche von 1490—1508, so trafen wir:

1. 1490 im Januar eine Botschaft aufs Land zur Abmahnung von Widerspenstigkeit und Ungehorsam im Rorschacherkriege.
2. Im selben Jahre, Ende Januar, Instruktion des Volkes zu Stadt und Land über die Motive der Teilnahme am Rorschacherkrieg.
3. 1492 Botschaften auf das Land zur Belehrung über den wahren, aber missverstandenen Sinn der im Rorschacherkrieg erhaltenen Entschädigungen.
4. 1495 nach einer Anregung der Tagsatzung betreffend Unterdrückung der Pensionen und des Reislaufens Berichterstattung an Constaffel und Zünfte, sowie an die in Zürich versammelten Vertreter aller Vogteien über entsprechende Massregeln.
5. 1496 Verhandlung speziell mit den Edel-leuten der Landschaft über denselben Gegenstand.
6. Nach Mitte Juli 1500 (in einer Zeit, wo man ernstlicher als je an die Aufstellung eines Pensionenbriefes für die eidgenössischen Orte dachte) Berichterstattung und Mitteilung an die in Zürich versammelten Botschaften der Ämter und Vogteien über das Vorgehen gegen Pensionen, Reislaufen, kurze Kleider und über eine projektierte Münzänderung. Letztere unterblieb aber; auch der eidgenössische Pensionenbrief kam nicht zu Stande.
7. 12. März 1503 Versammlung von Vertretern aller Ämter und Vogteien sowie der Edeln auf der Landschaft zur Beratung über die kritische Zeitlage. Es gab dies Anlass zu einer 3 Monate nachher vorgenommenen Volksanfrage. Also
8. Juni 1503, vor der endgiltigen Beratung über den Pensionenbrief im Schosse der Tagsatzung, Volks-

a n f r a g e wegen Pensionen, Reislafen, Münzänderung. Einberufung von Abgeordneten der Ämter zur Übermittlung der Wünsche des Volkes und zugleich zur Beratschlagung.

9. Mai 1508 Einberufung von Abgeordneten der Vogteien zur Beratung, ob der völlig preisgegebene Pensionenbrief wieder in Kraft zu setzen sei. Dies führt nach mündlicher Botschaft und schriftlichem Bericht aufs Land
10. zu einer Anfrage des Volkes im Juli über das Verhalten zum Pensionenbrief von 1503 und zu den anderen eidgenössischen Orten.

Jetzt mag es am Platze sein, zum Schlusse noch Einiges beizubringen über die Frage nach Ursprung, Alter und Sinn dieser Sitte der Berichterstattungen und Anfragen an das Volk. Es geschieht dies freilich mit dem Vorbehalte, dass etwas Abschliessendes und Vollständiges über Wesen und Entwicklung dieses Institutes sich erst sagen lässt, wenn auch alle Anfragen und Berichterstattungen des 16. und 17. Jahrhunderts noch in Berücksichtigung gezogen werden (was später geschehen mag).

Was den Ursprung anbelangt, so wies man bisher immer auf den Sturz Waldmanns 1489 hin, und Vögelin speziell in der schon (S. 37) erwähnten Abhandlung glaubte in einem Artikel des Waldmannischen Spruchbriefes die staatsrechtliche Begründung zu finden. Es war aber seinerseits ein Missverständnis; denn jener Artikel gewährte, genau gesehen, nur den Seeleuten in Zeiten harten Druckes das Recht, Gemeindeversammlungen abzuhalten und durch Ausschüsse Anliegen vor die Regierung zu bringen¹⁾. Dass wir erst seit 1490 archivalische

¹⁾ Er lautet: «Item füro von der gemeinden wegen am Zürichsee, da Unsere Eidgenossen von Zürich vermeinend, dass sie die ohn ihr Wissen und Willen nit haben sollent, habent Wir in söllichem so viel gemittelt und in der Gütlichkeit erfunden, ob Sach ist, dass sich hinfor begeben wurd, dass die Ihren am Zürichsee mit bösem Gwalt übersetzt werden

Zeugnisse über solche Anfragen besitzen, kann bei der empfindlichen Lückenhaftigkeit des Materials nicht als Beweis für diese Zeit als den Anfang fraglicher Gewohnheit gelten. Die That-
sache vielmehr, dass Bern seit Beginn des alten Zürichkrieges (seit 1439) regelmässige Volksanfragen veranstaltete und dass Zürich im genannten Kriege mit seinen Ämtern und Vogteien Schwierigkeiten genug hatte, welche es veranlassen konnten, mit seinen Landleuten zu verhandeln — diese beiden That-
sachen machen es doch sehr wahrscheinlich, dass der Zürcher Rat schon in jenen kritischen Zeiten des alten Zürichkrieges das Landvolk zu Beratungen behufs Verständigung und Erzielung Gehorsams herangezogen habe. Ich glaubte um so eher dies annehmen zu dürfen, als in der Waldmannischen Zeit die feste Tradition im Landvolke lebte, dass einst (im alten Zürich-
kriege) die Stadt bei einer Verhandlung mit dem Landvolke auf der Wasserkirche versprochen habe, die alten Freiheiten zu halten, und dies sogar im Waldmannischen Spruchbrief für Greifensee¹⁾ urkundlich versichert wird.

Da fand ich in einer Stelle der handschriftlichen Hupli-
schen Chronik auf der Stadtbibliothek eine Bestätigung für diese Vermutung. Die Stelle, vom Herbst 1438, lautet²⁾:

«Item am Donstag nach Galli³⁾ gebutten die von zürich
 allem zürichsee gen meyen und saitten auch da den handel

wölltend, oder ihnen sonst etwas unter einanderen angelegen wär, dass dann zwo oder dry Kilchhörinen sich zusammenfügen und ihres Anliegens Unterred haben, und von jeder Kilchhöri zehn oder zwanzig Mann oder so vil sie ungefährlich gut bedunkt, usschiessen mögent; für Unsere Eidgenossen von Zürich zu kehren und ihnen ihr Anliegen zu erzählen, damit ein sölichs abgestellt werde; und sollent sie aber in sölichen Gemeinden nützit rathen noch handeln, das wider die ehgenannten Unsere Eidgenossen von Zürich und ihre Stadt syg, und auch hinfür kein Ufruhr mehr wider sie machen, sonder allweg ihr Anliegen vorberührter Meinung, an Unsere Eidgenossen von Zürich bringen ». (S. Helvetia von Balthasar III 509, Nr. 23).

¹⁾ Staatsarch. Zürich «Stadt und Landschaft» Nr. 3271.

²⁾ Stadtbibliothek Zürich, Mscr. A 113, S. 204.

³⁾ 23. Oktober.

der sach und liessen verlessen die bottschaften, so inen die von schwiz geschickt hatten und wie sy umendum von tagen geschaiden wärint und by glimpf¹⁾ bestanden warent und erzalten, wie vil sy glimpfs und rächtens hätten²⁾, umb dess willen, dass die iren dester williger wärint. Dessglichen tatten sy auch jn grüninger ampt, kyburger ampt und andren, die zu inen gehorten. Also warent die iren willig».

Damals, als, nach dem für Zürich schlimmen Entscheid über die Toggenburger Erbschaftsfrage und nach dem nicht minder demütigenden Übergang von Uznach, Wesen und Gaster an Schwiz und Glarus, Zürich mit gesteigerter Leidenschaft an seinen Forderungen und Anschauungen festhielt und es bis zum Bürgerkriege zu treiben gedachte, als es daher der Unterthanen als einer Stütze gegen die Eidgenossen bedurfte —, da fand der erste regelrechte «Fürtrag» vor dem Volke in den einzelnen Ämtern statt, ein Jahr, bevor in Bern diese Sitte eingeführt wurde. Die Begründung, welche der Chronist dafür angiebt, dass es geschehen sei, damit die Ihrigen desto williger wären, erklärt Wesen und Charakter der ganzen Institution. Immer wird in den amtlichen Äusserungen darüber in den Jahren 1495, 1500, 1503 (etc.) gesagt, dass diese Massregel ergriffen werde, damit den Beschlüssen und Verfügungen eher nachgelebt werde. Dies, und keineswegs etwa demokratische Anwandlungen, Ideen der Mitwirkung der Landschaft in wichtigen Dingen oder dergleichen, muss man als ursprünglich leitenden Gesichtspunkt der Regierung ansehen. Gleichwie in Bern entstand auch bei uns diese Sitte der Volksberatungen nicht durch eine Staatsumwälzung, sondern sie entsprang dem selbsteigenen Willen und Entschluss der Regierung, die in einer Zeit der Klemme und Verlegenheit sich an das Landvolk wendet, um es williger zu stimmen.

¹⁾ Gunst, Vorteil.

²⁾ d. h. wie das Recht auf ihrer Seite sei.

1489 beehrten die Landleute das Versprechen, dass hierfür keine neuen Gebote mehr erlassen werden, ohne der ganzen Landschaft Wissen und Willen¹⁾: d. h. sie verlangten obligatorische Befragung des Volkes und wollten eine Theorie daraus machen. Aber die Regierung wollte sich nicht binden lassen und, wie es scheint, in solchen Dingen sich ganz freie Hand behalten: in den Waldmannischen Spruchbriefen ist nichts darüber festgesetzt. — So aufgefasst, sind diese Volksanfragen keineswegs ein Widerspruch gegen das bisher geübte patriarchalische Regiment, entsprechen vielmehr demselben völlig, und ihre Entstehung zeigt einen auffallend ähnlichen Ursprung mit den als Gewohnheitsrecht aufkommenen ständischen Vertretungen in den Reichen des Mittelalters²⁾. Die Krisis des alten Zürichkriegs hat bei uns dieser Sitte gerufen, und sie entwickelte sich seit den Waldmannischen Unruhen und durch dieselben in der Praxis allmählich fester, bestimmter, konsequenter.

Man gieng wohl von blossen Mitteilungen und Berichterstattungen aus (wie z. B. 1438), schritt dann zu Einberufung von Vertretern der Ämter und endlich zu Anfragen des Volkes selbst in Form von Entgegennahme von Botschaften der Ämter und Vogteien. 1490 bis 1508 haben 3 Botschaften ans Volk stattgefunden, ferner 6 Einberufungen (wovon 2 unmittelbar vor Volksanfragen) und 2 Volksanfragen, deren Beantwortung im einen Fall durch eine Versammlung der Botschafter aller Ämter in der Stadt, im andern Fall durch successive Berichterstattungen vor sich gieng. Die Sitte der Volksanfragen ist dann im Reformationszeitalter am häufigsten angewendet worden und hat auch noch andere Formen angenommen, bis im 17. Jahrhundert der löbliche Brauch wieder

¹⁾ Staatsarch. A 93 1: Volkswünsche v. 1489. Alte Bezeichnung: «Landschaft 367, 2, 13».

²⁾ Lindner, Geschichte des deutschen Volkes I, 228 ff. Lamprecht, deutsche Geschichte IV, 334 ff.

in blosser Mitteilung (und zwar zuletzt nur noch an Constaffel und Zünfte in der Stadt, nicht mehr an die Landschaft) auslief und zu Ende gieng.

Entstanden sind wohl ohne Frage (wie Herr Dr. Zeller-Werdmüller vermutet) diese Anfragen der Landschaft aus denjenigen der städtischen Bürgerschaft, wie sie nach Constaffel und Zünften gegliedert war. Schon seit Mitte des 13. Jahrhunderts wird in Urkunden bei Bündnissen und Verträgen der Mitwirkung der Bürgergemeinde gedacht¹⁾. Als durch die späteren Verfassungsumwälzungen von 1336, 1373 und 1393 eine Zunftverfassung begründet und Schritt für Schritt die Autorität der Zunftmeister, besonders aber diejenige des grossen Rates (der Zweihundert), verstärkt wurde²⁾, trat die regelmässige, gesetzliche Mitwirkung der Gemeinde wieder etwas zurück. Es war daher natürlich, dass in Zeiten politischer Aufregung und Parteiung die Gemeinde einzugreifen und sich Gewalt über die Räte anzumassen suchte, so 1370 beim Brun'schen Attentat, 1393 beim Schöno'schen Verrat, 1401 bei der Judenverfolgung³⁾. Da stellten in letztgenanntem Jahre die Räte das Statut auf, dass in Zukunft nur noch Angelegenheiten des Reiches oder der Eidgenossenschaft, ferner Landkriege oder neue Bündnisse vor die Gemeinde, Constaffel und Zünfte, gebracht werden sollten, und auch dies nur, wenn die Mehrheit es beschliesst⁴⁾. Man zügelte dadurch den demokratischen Geist und setzte weitergehenden Gelüsten, die Machtbefugnis der Räte zu Gunsten

¹⁾ S. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich Nr. 901 und mehrere Stellen aus dem Richtebrief: siehe F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. Rechts, S. 461.

²⁾ S. Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, I, 316 ff.

³⁾ Über letztere s. Tschudis Chronik Bd. I, S. 610.

⁴⁾ S. Historische und Critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen (Herrn Jacob Lauffers) II, 143.

der Gemeinde zu schmälern, eine Schranke. Es blieb für die folgenden Jahrhunderte bei dieser Verfügung; letztere bildete von nun an die gesetzliche Basis für Mitwirkung der Volksgemeinde.

Es dürfte nun evident sein, dass die Anfragen an die Ämter und Vogteien der Landschaft nur eine Erweiterung dieser Anfragen der städtischen Bürgerschaft von Constaffel und Zünften sind. Dies bestätigt sich uns auch durch den Inhalt dieser uns bekannten Anfragen der Landschaft.

Bei einem Vergleiche mit Bern ergibt sich nämlich für die Zürcher Volksanfragen ein interessanter, wesentlicher Unterschied. Im Kanton Zürich fanden meines Wissens nie solche statt in Angelegenheiten rein kantonaler, interner Natur. Bern hat Anfragen zu verzeichnen betreffend Steuern, Auflagen, Monopole, Bestrafung von Übertretern der Mandate (etc.), also eine Reihe von Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen¹⁾. Auch in Luzern wurden im 15. Jahrhundert die Ämter nicht bloss bei kriegerischen Auszügen, Bundeserneuerungen u. dgl., sondern auch bei Steuerauflagen befragt oder wenigstens versammelt²⁾. In Zürich sucht man solche vergebens. Hier kamen, wenn wir vom Rorschacherkrieg absehen, wo hauptsächlich Differenzen zwischen Stadt und Land auszugleichen waren, immer nur solche Fragen vor das Volk, welche die Stellung Zürichs zu den anderen eidgenössischen Orten irgendwie berührten, wie Pensionen, laufende Knechte, Münze u. dgl., später Bündnisse, Verträge, Landkriege, konfessionelle Anliegen von eidgenössischer Bedeutung. Das sind ja nun eben die Dinge, welche nach dem Statut von 1401 gesetzlich

¹⁾ S. Archiv d. hist. Vereins Bern, Bd. VII, S. 246 ff.

²⁾ S. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 224, 225.

vor die Gemeinde gebracht werden können! So werden wir es nun verstehen, wenn im Jahre 1500 in den Abschieden gesagt wird, dass Zürich «mit Beistimmung seiner Ämter» eine Ordnung über Pensionen (etc.) machen solle, eben weil in solch eidgenössischen Angelegenheiten Zürich das Volk zu befragen pflegte.

Schon inhaltlich lassen sich somit diese Volksanfragen nicht so schlechtweg mit dem modernen Gesetzgebungsreferendum vergleichen. Aber auch formell nicht. Denn 1. waren diese Anfragen nicht ans gesammte Volk, sondern je nur an die Ämter und Vogteien, hie und da auch einzelne Gemeinden, welche für sich Obervogteien bildeten, gerichtet. Die Stimme der Ämter und Gemeinden entschied, nicht die Stimme der Einzelnen. Das Volk stand nicht als ein Ganzes der Regierung gegenüber. 2. Waren weder Bern noch Zürich vor den Kappelerbriefen von 1531 kontraktlich verpflichtet zu solchen Volksanfragen, und es hing vom Gutfinden der Regierung ab, was sie dem Volke vorlegen wolle, was nicht. Die Institution war zunächst noch eine ziemlich flüssige. Selbst im Kappelerbriefe Zürichs heisst es nur allgemein, dass die Regierung «grosse und schwere Sachen» dem Lande vorbringen solle. Dies stimmt mit der schon berührten Entstehungsweise dieses Institutes. Sicherlich hat niemand in der Regierung mit dieser Sitte die Anschauung verbunden, dass die Ämter und Vogteien zur Mitregierung berufen zu sein irgendwie das Recht hätten. Die Idee der Volkssouveränität, als deren letzte Konsequenz doch das moderne Referendum zu betrachten ist, lag jener Zeit des Unterthanenwesens himmelsfern. Die Befragung der Landschaft hatte nur den Sinn, einerseits bei den Unterthanen grössere Willigkeit und sichereren Gehorsam zu erzielen, anderseits, der Regierung in schwierigen eidgenössischen Fragen einen festen Rückhalt zu verleihen. Daher finden wir oft später bei Antworten der Vogteien und Gemeinden herzlichen Dank der Regierung ausgesprochen für ihre gütige Anfrage; das Volk bestätigt es selbst, dass die Obrigkeit dazu eigentlich nicht

verpflichtet sei und dass in jedem einzelnen Falle es als Beweis ihrer Gnade und Güte angesehen werden müsse, wenn man angefragt werde. Häufig überliess man es der Obrigkeit, zu machen, was sie wolle (wie z. B. 1503), oder suchte — was bei der persönlichen Art der Verhandlung nahe lag — sich ihre Sympathieen zu verschaffen, indem man den Willen derselben billigte, oder versicherte, dass man sich dem gerne fügen werde, was sie verordne. Dies selbst noch nach 1531. In einer Zeit also, wo nach und nach diese Sitte zu einem Gewohnheitsrecht erwachsen war, lebte doch noch die Erinnerung, dass dieselbe dem freien Entschluss, dem eigenen Ermessen der Regierung den Ursprung verdanke. Damit hängt denn zusammen, dass 3. im Unterschiede von dem modernen Referendum diese Volksanfragen nach ihrem Ergebnis die Regierung streng genommen nicht banden. Richtete diese sich darnach — was fast immer geschehen sein wird —, so war es Klugheit und Takt, nicht aber verfassungsmässige Verpflichtung.

Trotz dieser wesentlichen Verschiedenheiten lässt sich eine gewisse *a l l g e m e i n e* Ähnlichkeit dieser Berichterstattungen und Anfragen an das Volk mit dem Referendum nicht verkennen. Auch jene entsprachen wie dieses, dem natürlichen Bedürfnis der Regierung, mit dem Volke oder den Herrschaften auf dem Lande eine gewisse Fühlung und Berührung zu haben, und lediglich in diesem allgemeinen Sinne der Rücksichtnahme auf das Volk, des Bestrebens, aus Klugheitsgründen mit demselben in Kontakt zu stehen, mag man in jenen Volksanfragen eine Art Vorläufer des modernen Referendums sehen.

BEILAGEN.

I.

Einberufung von Abgeordneten der Ämter und der Edeln auf dem Lande in die Stadt von 1503, 6. März.

Staatsarchiv. Aus der Sammlung: Sittenmandate
A 42, 1. (In einem Heft).

Burgermeister, rat und der gros rat, so man nempt die zweihundert der stat zürich Unsern gruss zuuor lieber vogt, dir ist wüssend der seltzen löiff der kriegswirren so jetz vor ogen schwebend, und so wir dagegen betrachten gestalten och bekom und unbekomlichkeit der sach, desglich die merklichen sorg armut türe und och töd und nit wissen mögen wz unser biderben lüten willens und erbidem. In dem sin will, so haben wir von allen unsern herrschaften und gegynen lüt beschriben deshalb mit jnen red ze halten vnd darumb so befehlen wir dir, du wellest daran sin und verschaffen, dz us der vogty diner versehung zwen alt erber vernünftig man hie zürich sigen uf jetz sonntag aller nechstkünftig (also 12. März) zu rechter mittagzit uff unserm rathus, und unsern willen wyter vernemmen, und bis harjn nit sümig. Daran tust du unsers gefallens. Datum mentag nach alt Fastnacht Anno 1503.

Dem vogt von kiburg sol geschriben werden, dz er acht man harjn schicke

namlich vier us dem obern ampt
zween us dem nidern ampt und
zween us dem endern ampt.

Grüningen 4 man und dz er die teile allenthalb us dem ampt
Grifensee 3 man und dz er die teile us dem stätli und dem ampt.
andelfingen 3 man, namlich einen man von andelfingen, einen mann
von ossingen und einen man von flach.
winterthur 2
Stein 2
eglisow 2 von der stat und der herschaft.

64 Die Berichterstattungen und Anfragen der Zürcher Regierung

regensberg 2 vom stetli und dem ampt
richtischwil > jedes gericht einen man und sol dem schafner ge-
wädswil > schriben werden.
horgen
tallwil und kilchberg 2
wollishofen
wiediken
altstetten und rieden 2
husen und hengst
maschwanden 2
fryamt 2 knonow 1
Hedingen
bonstetten, stallikon, wetteswil 2
birnenstorf und vrdorf 2
Stäfen 2
menidorf
meilan
erlibach
küsnach
zollikon
hirslanden
flün («Flüegasse») und riespach
Hottingen
oberstras
understras
wipchingen
Högg 2
bülach
nützwampt 2
regenstorfer tal 2
rümlang
schwamendingen, sebach und örlikon 2
tübendorf
dietlikon und rieden an der glat 2
wülflingen
elgöw stetli und der fleck.

Die edlen¹⁾

Herr gothart von landenberg	} ritter	(der eine zu Wetzikon, der andere wahrschl. zu Breitenlandenberg).
Herr Hans von landenberg		
vlrich von landenberg zu Hegi		
frid von Hinwil zu greifenberg		
Hertegen von Heinwil (zu Elgg)		
Hanns kunrat von rümlang zu wülflingen		
Hanns erhart und vrbau zum tor jr einer (zu Teufen)		
Bernh. Happ zu widen		
bernhart blarer (zu Kempten)		
toman wellenberg (zu Pfungen)		
ludwig von fulach zu Loffen (Lauffen)		
Batt von bonstetten (zu Uster)		
jacob mötteli (zu Pfyn und Bürglen)		
Hans von goldenberg (zu Mörsberg)		

¹⁾ Der gef. Mithilfe von Herrn Dr. Zeller-Werdmüller verdanke ich die Nachweise einiger mir unbekannter Wohnsitze derjenigen Edelleute, die im Original selbst nicht heimgewiesen sind. Die betreffenden Zusätze sind in Parenthesen.

II.

**Zürcher Volksanfrage
über Pensionen, laufende Knechte und Münze
vom Jahre 1503 (Juni).**

Der ussern antwurt ist also

am ersten Winterthur, sagen, weren sy witer (und nit) uf jetz betagt¹⁾, weren si von jren Herren abgeschieden, uns mit entlicher (endgiltiger) antwurt zu begegnen und so si jetz betagt, sig jnen jn befelch geben, uns ze seggen jren Herren gehorsam willig dienst und wir haben si bishar lassen bliben bi jren boten und verpoten, dz jnen nütz darin geredt sig, hoffen sie noch, und jr ordnung sig och allweg uf die unser gestanden. Aber wz wir ordnen der knechten oder pensionen halb, lassen si bliben.

Der münz halb pitten si, dz wir si fürsehen wellen, denn sy merklich damit beswert sigen, dann si stossen mit der münz an die swerere werschaft; aber wz wir machen, lassen si och bliben.

Stein nieman.

Eglisow sagen, wir sigen jr herren und oberen und wz wir machen, lassen si bliben, so wüssen wir wol, dz si jn der swereren münz sitzen.

Kiburg pitten umb die pensionen, dz es abgestellt werd, wo es glimpfs oder eren halben sin mög wie die ordnung gmacht werd der knechten halb, dabi welten sj min herren gern helfen hanthaben und zu jnen setzen, aber si meinten nit, dz man jnen dz bim eid soll verbieten. wie hoch aber dz gemacht wirt, es sig bi kopf abhauen oder sust, wellen sie daran sin, dz es ghalten würd. Der münz halb seggen si, wie min herren dz machen, lassen si bliben.

Grüningen piten abzustellen die pensionen, münz halb (ist) och angesehen nach unser aller lob wo den sy dz könden helfen fürdern.

¹⁾ Es muss hier, wie Prof. Dr. E. Egli annimmt, ein Schreibfehler vorliegen; denn die wirkliche Lesart: «weren si nit witer uf jetz betagt» giebt keinen Sinn. Es soll also heissen: Wären sie auf spätere Zeit, und nicht jetzt schon beschieden, so hätten sie von ihren Herren den Auftrag erhalten, eine endgiltige Antwort zu geben; für jetzt aber (d. h. provisorisch) sei ihnen der Befehl gegeben (etc.).

Grifensee wie grüningen und dz die pensionen die jar us jn der stadt seckel gelegt und so die jar usgangen, dz es denn abgestellt werd. müntz setzen sy zu uns.

regensperg sigen eins, dz wir und dü eidgenossen dz jargelt abstellen, damit dz glöif och dester e verkommen werd. Der münz halb wär och jr beger, dz wir und die eidgenossen ordnung machten, aber dz stetli setzt dz jargelt ganz zu m. Herren.

altstetten, wie min Herren dz machen, wellen si ghorsam sin.

Stammheim hoffen, wir sigen so wis, dass wir wol wüssten der sach zu tun und was wir machen, dz es doch gemacht werde, dz es bestand hab und übergeben uns den Handel ganz. aber der Hoptlütten so hinen weg laufen und anderswo, sig jnen ein beschwerd. Dan können wir si nit basten (bemeistern) wie dann im tun können. müntz ligen jn der swereren werschaft.

Bülach setzen min Herren dz heim, wie altstetten.

Nüwampt piten, dz min Herren jr knecht hielten als ander eidgnossen jr knecht. pension piten dz abzustellen oder ze machen wie ander eidgnossen. münz halb setzen si uns das heim nach dem wir unser stet und landschaft es wüssen zu betrachten.

Fryamt bitten, dass, ob es mit eren sin mög, pensionen abzustellen, dann weren si wol der Hoffnung, die knecht bliben och dest fürer und es sigen bishar bot beschehen, die schlechtlich sigen ghalten, dann wenn ander eidgnossen sigen gloffen, sigen die unsern nit bliben, und wenn si doch nit möchten bhalten werden, dz doch wir si hielten als ander eidgnossen jr knecht hielten. Der müntz halb reden si, si haben jr koff und verkoff zu andern eidgnossen und bitten, dass man si daby lass bliben, wie die müntz jetzt ist, es wurde den gar von unsern eidgenossen geordnet dz es ein münz were.

Maschwanden pensionen bitten sy das heimlich und das offenlich abzustellen, und so das geschicht, welten si lib und gut zu minen Herren setzen als si och sust tun welten, es werd abgestellt oder nüd; aber werd es nit abgestellt, bsorgen sie, die knecht sigen nit zu bhalten. Der müntz halb wie dz fryambt. Denn souil mer: sölt die münz nur allein jnen geendert werden und anderen eidgenossen nit, wäre es jnen zu schwer. setzen aber dz ganz zu uns.

Wädiswil und Richtiswil setzen uns das heim

(segnen wie dz Fryamt?)

und schlahen dz jargelt niemen ab und welten Jedermann wol gönnen wz jm ward, es wurde denn gemeinlich in allen eidgnossen abgestellt.

Horgen bitten ze betrachten jr aller lob und nutz und ob es sin mög die pension abzustellen, wären si guter Hoffnung, die knecht werden

dester bass zu bhalten, ob aber das nit abgestellt würde und die knecht hinluffen, dass doch wir die knecht och dest gnedigen halten welten. Müntz setzen si zu uns.

tallwil git uns das heim.

kilchberg bitten die pension, ob es mit eren sin mög, abzustellen und ob es uns nit gfell, mögen wir machen wie wir welten, si welten och dz halten und ghorsam sin, aber den ufwiglern und hauptlüt lassen wir das zu lang gen, als si dunk. müntz halb setzen si uns och heim.

Wollishofen wenn das jargelt von uns oder von ander eidgenossen abgestellt würd, wären si guter Hoffnung, die knecht wären dester bas ze bhalten. Der müntz halb setzen si uns heim.

Stäfen bitten der pension ze handeln und dz abzustellen es sig mit den eidgenossen oder sust, damit die knecht nit zu wort haben möchten; wenn unser herren dz gelt jn der sich nemen so wend wir dz da us reichen und was in dem geordnet werd, welten si ghorsam sin.

Der müntz halb setzen si minen Herren heim.

Und ob die pension nit möchte abgestellt werden, bitten si doch dz ze nemen zu der stat handen, wo die stat des notürftig sig oder zu gemeinem kernkof wie bisher.

Menidorf niemen.

Meilen wie stäfen.

küssnach, erlibach bitten, ob es sin mög, die pension abzustellen, wenn aber ander eidgnossen oder der merteil dz nemmen, sigen si nit da-wider, dz wir das och nemen; mög es aber nit abgestellt werden, dz doch wir dz nemen in einen gemeinen seckel zu der stadt und des Landts noturfft, es wäre dz man stüren oder reisen müsd, als was us ginge, dass sölich gelt da bewendt wurdi oder den kernkof zu ent-helten wie bisher. Und was Ordnung wir machen mit den knechten dass wir si doch halten als unser eidgenossen jr knecht, denn wir wissen, wenn jr knecht loffen, dass wir die unsern nit bhielten.

Der müntz halb setzen si uns heim und dass wir dz machen das es ein werschaft sig nach unser aller lob nutz und er.

Zollikon, hirslanden, Riespach bitten die heimlich und offen pension ab-zustellen, sig es aber jetzt nit möglich dz die jarzal mit dem frank-richischen küng nit us sig und wir nit davon stan könnnden, dass wir doch das in der stadt seckel stiessen und wir ordnung machten der pension und loffend knecht halb und die übersehenden all jn einen Fussstapfen stelten und zu jr lib und gut richten welten, sy werden helfen hanthaben. Der müntz halb setzen si uns heim (doch was da gmacht, dz dz ghalten werd).

Vier(wachten) wie zollikon.

Swamendingen stellen min Herren das heim.

Wipchingen och also.

Höngg bitten och die pension abzustellen und wie das mit dem jargelt oder dem reislafen geordnet wird, dabi wellen si uns helfen hanthaben.

Der müntz halb setzen si uns heim.

tübendorff sigen bishar jn X jaren niemen von jnen jn frömd krieg gloffen und bitten och die pension abzustellen ob es sin mög, mög aber das nit sin, dass es doch in der statt seckel genommen werd und bitten uns das best ze tun, dz wellen sie och tun. Der müntz halben stellen si uns heim, si reden aber, solt die münz jetz geendert werden, so were es biderben lüten swer, die bi der ringer münz entlent hetten.

Wiediken wie swamendingen.

Rieden und Dietliken wie die Grafschaft.

Urd. (Urdorf), Birmensdorf wie swamendingen.

Hedingen, Bonstetten, Stalliken, Wettschwil pitten, die heimlich pensionen abzustellen, aber dz jargelt jn der stadt seckel mögen si liden, dz es die jar us und wir mit dem küng jn einung sygen, genommen werde, so aber die jar us sigen, dz wir das gar abstellen. Der münz halb wie tübendorff.

elgöwe setzen minen Herren dz heim, mit pit, si bliben ze lassen hinfür als bisher.

Berichtigung.

Wie Dr. Häne in seiner eben erschienenen Dissertation «Der Klosterbruch in Rorschach» (St. Gallen 1895) S. 107 nachweist, ist der Brief vom 18. Januar 1490, der traditionell Zürich zugewiesen wird, von Luzern an Zürich gerichtet. Somit kann von einer Zürcher Volksanfrage vom 18. Januar 1490 nicht die Rede sein, und sind daher folgende Sätze der hier abgedruckten Abhandlung zu streichen:

S. 39 Zeile 3—10 v. o., Zeile 1 u. 2 v. u.

S. 40 Zeile 1 u. 2 v. o.

S. 54 Z. 3—5 v. o.

K. D.